

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2026. folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe 850,00 €.

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Horst-Herzhorn für die Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und der Wehrführung und stellvertretender Wehrführung und weiterer Funktionsträger nach dieser Satzung.
Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

aktueller Stand:

1. Nachtrag ausgefertigt am 11.03.2026 und tritt am 01.01.2026 in Kraft

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Engelbrechtsche Wildnis, den 11.03.2026

gez.
Sönke Reimers
(Bürgermeister)

Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn veröffentlicht am 11.03.2026.